

Veröffentlichung der Rechtsanwaltssozietät Nürnberger Schlünder

Große Hamburger Str. 17
D-10115 Berlin

Tel.: +49 (0)30 20 30 17 90

Fax: +49 (0)30 20 30 17 99

info@nuernberger-schluender.de

www.nuernberger-schluender.de

Zustellung durch das Gericht

Seit 1. Juli 2002 gelten neue Vorschriften über die Zustellung von gerichtlichen Schriftstücken.

Kurz nachdem die Zivilprozessordnung zum 1. Januar 2002 in weiten Teilen reformiert wurde, sind am 1. Juli 2002 erneut Änderungen der Zivilprozessordnung in Kraft getreten. Die Änderungen sind anders als die große Reform vom Jahresanfang, schon seit längerem beschlossene Sache. Diese Reform hat die Zustellung von gerichtlichen Schriftstücken einfacher gemacht.

Im Regelfall wird ein gerichtliches Schriftstück durch die Post dem Betroffenen an die Wohnanschrift zugestellt, möglicherweise auch an die Geschäftsadresse, wenn diese angegeben ist. Wird dort niemand angetroffen, dann kann auch einem erwachsenen Familienangehörigen oder einem Mitbewohner zugestellt werden oder es kann in den Geschäftsräumen an eine dort beschäftigte Person zugestellt werden. Wird in der Wohnung oder in den Geschäftsräumen niemand angetroffen, dann kann das Schriftstück auch in den Briefkasten eingeworfen oder durch den für Posteinwurf vorgesehenen Schlitz in der Tür durchgeschoben werden. Diese Regelung ist neu. Bislang musste der Briefträger die zuzustellende Sendung wieder mitnehmen und sie auf dem Postamt hinterlegen. In dem Briefkasten hinterließ er einen Benachrichtigungszettel, auf dem er den Tag und die Uhrzeit der Zustellung vermerkte und den Ort mitteilte, an dem das Schriftstück abgeholt werden konnte. Diese Art der Zustellung

durch Niederlegung ist nach den neuen Vorschriften erst zulässig, wenn sich bei der Wohnung oder in den Geschäftsräumen kein Briefkasten oder Türschlitz befindet. Neu ist auch, dass in Geschäftsräumen so zugestellt werden kann.

In Zukunft entfällt somit in vielen Fällen der lästige Gang auf das Postamt. Allerdings müssen Sie, anders als früher, auch in Ihren Geschäftsräumen damit rechnen, dass Ihnen Schriftstücke durch Einwurf in den Briefkasten zugestellt werden, wenn keiner da ist. Dreiwöchige Betriebsferien gehören damit spätestens jetzt der Vergangenheit an. Sie sollten daher für den Fall Ihrer Abwesenheit Vorkehrungen treffen, dass sich jemand die Post darauf durchsieht, ob sich Zustellungen darunter befinden. Wenn Ihnen etwas zugestellt wurde, dann beginnt zumeist eine manchmal recht kurz bemessene Frist zu laufen, manchmal beträgt sie nur zwei Wochen, und zwar auch dann, wenn das Schriftstück auf dem Postamt hinterlegt wurde. Bewahren Sie dann insbesondere auch den zumeist blauen Briefumschlag auf, weil dort das Zustellungsdatum vermerkt ist, also der Tag, an dem die Frist zu laufen beginnt. Wenn Sie unsicher sind, wann die Frist abläuft, dann sollten Sie so schnell wie möglich einen Rechtsanwalt beauftragen, damit dieser rechtzeitig vor Ablauf der Frist etwas unternehmen kann.

Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zustellung, dort insbesondere §§ 177 ff. ZPO, finden Sie im Internet unter:

<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/zpo/BJNR005330950BJNG019901301.html>

(Stand: 31. Oktober 2002, für den Link und dessen Inhalt übernehme ich keine Verantwortung)